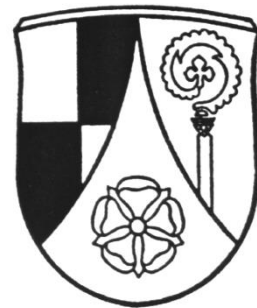


# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 11

05. Juni

2026

---

## INHALT:

**Nachruf Herrn Artur Distler**

**Geschäftsordnung des Kreistages Roth für die Amtszeit 2026 – 2032**

**Satzung zur Regelung von Fragen der Kreisverfassung für die Amtsperiode 2026 - 2032**

**Aufhebungssatzung  
zur Satzung für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)  
im Landkreis Roth vom 27.04.2026**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische  
Bauordnung (BayBO)  
Baugenehmigung für die Erweiterung und Sanierung des Gerätehauses des DJK Herrnsberg, FINr. 321/1,  
Gemarkung Röckenhofen, Stadt Greding**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-  
Gruppe**

Teil Landratsamt



Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen

**Artur Distler**

Artur Distler wurde 1976 als Straßenwärter beim Landkreis Roth eingestellt. Von 1984 bis zu seinem wohlverdienten Ruhestand im Jahr 2002 war er für den gesamten Fuhrpark der Bauhöfe Abenberg und Hilpoltstein und die Amtsfahrzeuge verantwortlich.

Seine Arbeit war stets zuverlässig und er war als engagierter Mitarbeiter bei den Kollegen sehr geschätzt.

Wir danken für seinen Einsatz und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser herzliches Mitgefühl gilt seiner Familie.

**Für den Landkreis Roth**

**Ben Schwarz**  
Landrat

**Michael Faßmann**  
Personalratsvorsitzender

## **Geschäftsordnung des Kreistages Roth für die Amtszeit 2026 – 2032**

**Der Kreistag des Landkreises Roth erlässt aufgrund des Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Geschäftsordnung:**

### **I. Teil Allgemeines**

#### **§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises**

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 Abs. 1 LKrO).

#### **§ 2 Organe des Landkreises**

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO)
6. die Landrätin bzw. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

#### **§ 3 Kreistag**

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und der Landrätin bzw. des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Beschlussfassung**

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

## **§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte Verlust des Amtes**

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) Das Amt einer Kreisrätin oder eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert eine Kreisrätin oder ein Kreisrat ihr bzw. sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## **II. Teil Sitzungen**

### **§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. hierzu auch Art. 42 Abs. 1 LKrO).

(3) Gegen die Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### **§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht**

(1) Kreisrätinnen und Kreisräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistages in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistages, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der bzw. dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); der Kreistag trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung einer wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrätin oder eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung zur Regelung von Fragen der Kreisverfassung.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen**

(1) Der Kreistag des Landkreises Roth besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat und 60 Kreisrätinnen bzw. Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf, wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert.

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

## **§ 11**

### **Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medienvertreter müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Die bzw. der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Die bzw. der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

## **§ 12**

### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Landrätin bzw. der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

### **§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen**

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- und Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

### **§ 14 Form der Sitzung**

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## **III. Teil Geschäftsgang**

### **§ 15 Schriftliche oder elektronische Ladung, Verwendung eines Ratsinformationssystems**

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch die Landrätin bzw. den Landrat. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen bzw. Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt. Das Einverständnis für elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber der Landrätin bzw. dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

(3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten der Empfängerin bzw. des Empfängers oder bei ihrem bzw. seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(4) Die Ladung hat den Kreisrätinnen und Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Sitzungsunterlagen sollen in der Regel drei Tage vor der Sitzung zur Verfügung stehen. Hat eine Kreisrätin oder ein Kreisrat ihr bzw. sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt. Die Sitzungsunterlagen sind nur für die Kreisrätinnen und Kreisräte bestimmt und dürfen ohne Einwilligung der Landrätin bzw. des Landrats nicht weitergegeben werden.

(6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

(7) Die Ladung und Tagesordnung für die Ausschusssitzungen ist allen Kreisrätinnen und Kreisräten zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

### **§ 16 Tagesordnung**

Die Landrätin bzw. der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

## **§ 17 Antragstellung**

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, sind von den Kreisrätinnen und Kreisräten nach Möglichkeit elektronisch oder schriftlich bei der Landrätin bzw. beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung bei der Landrätin bzw. beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Änderungsanträge während der Debatte,
- b) Zurückziehung von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistages, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind von der Landrätin bzw. vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

## **§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts**

(1) Die Landrätin bzw. der Landrat kann nach ihrem bzw. seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

## **§ 19 Sitzungsablauf**

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 dieser Geschäftsordnung),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,

7. Berichte aus den Ausschüssen,
  8. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch die Landrätin bzw. den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
  9. Mitteilungen, Anfragen und Verschiedenes,
  10. Schließung der Sitzung durch die bzw. den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Dritten das Wort erteilen.

## **§ 20**

### **Vorsitz, Handhabung der Ordnung**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt die Landrätin bzw. der Landrat (Art. 33 Satz 1 LKrO). Ist die Landrätin bzw. der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt sie bzw. ihn ihre bzw. seine gewählte Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein gewählter Stellvertreter (Art. 32, 33 Satz 3 LKrO). Ist auch diese bzw. dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO).
- (4) Die bzw. der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisrätinnen und Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (5) Wird durch eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrätin oder durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt die bzw. der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (7) Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

## **§ 21**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

## **§ 22**

### **Beratung**

- (1) Eine Kreisrätin oder ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach ihrem bzw. seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Die bzw. der Vorsitzende kann in Ausübung ihres bzw. seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an die bzw. den Vorsitzenden und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann die bzw. der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(7) Über Geschäftsordnungsanträge (Abs. 6 Nr. 1) ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung gerichtet (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben die bzw. der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist die bzw. der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist die Landrätin bzw. der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat sie bzw. er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf ihre bzw. seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich der bzw. des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

### **§ 23 Beschlüsse, Wahlen**

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

### **§ 24 Abstimmung**

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 7),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der bzw. dem Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen bzw. Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(6) Die Stimmzählung ist durch die bzw. den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

### **§ 25 Anfragen**

(1) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an die bzw. den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

### **§ 26 Niederschrift**

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die bzw. der Vorsitzende verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses einer Kreisrätin bzw. eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kreistag zu genehmigen (Art. 48 Abs. 2 LKrO). Die Niederschriften der Sitzungen werden nach Unterzeichnung in ein internes, nur den Kreistagsmitgliedern zugängliches elektronisches Informationssystem des Landratsamtes Roth eingestellt (vgl. § 27 Satz 3). Kreistagsmitglieder, die das elektronische Informationssystem nicht nutzen, erhalten die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen in Papierform zugeleitet.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

### **§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften**

Die Kreisrätinnen und Kreisräte können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisrätinnen und Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 1 wird hiervon nicht berührt.

### **§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

#### **IV. Teil Kreistag**

##### **§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen**

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss (vgl. § 31) bereits übertragen hat oder der Landrätin bzw. dem Landrat überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2)

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),

2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),

3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),

4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,

5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 300.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).

6. Entscheidung über den Umfang des Inhalts der Vorabkennzeichnung für die einzelnen Linienbündel nach Vorbereitung durch den Ausschuss für Mobilität.

7. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpKG)

b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenauswahlausschuss beim Amtsgericht (§ 40 Abs. 3 GVG)

c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§ 28 VwGO)

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden. Als Fraktionen gelten die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen mit mindestens 2 Kreistagsmitgliedern. Die Fraktionen benennen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Alternativ können auch zwei gleichwertige Fraktionsvorsitzende benannt werden, zu denen weitere Stellvertreter benannt werden können.

#### **V. Teil Ausschüsse**

##### **§ 30 Vorbereitung für den Kreistag durch den Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann, und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

##### **§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder der Landrätin bzw. dem Landrat vorbehalten sind, damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und

ohne die in Art. 30 Nr. 9 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht der Landrätin bzw. dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

Der Kreisausschuss ist darüber hinaus ausschließlich zuständig für Projektbeschlüsse, soweit die Gesamtprojektsumme die in §§ 34 und 36 dieser Geschäftsordnung genannten Wertgrenzen übersteigt. Weiterhin sind ausschließlich dem Kreisausschuss die Berichte der Landkreisbeteiligungen und Landkreisunternehmen vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind die Berichte des Kommunalunternehmens Kreisklinik Roth; dessen Berichte sind ausschließlich dem Kreistag vorzulegen.

### **§ 32**

#### **Einberufung des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss wird von der Landrätin bzw. vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 Satz 3 LKrO).

### **§ 33**

#### **Bestellung des Kreisausschusses**

(1) Dem Kreisausschuss gehören die Landrätin bzw. der Landrat und 12 Kreisrätinnen bzw. Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Proporz-Verfahren nach Hare-Niemeyer ermittelt. Dabei erhält jede Partei so viele Sitze, wie ganze Zahlen sich aus dieser Berechnung ergeben. Die dann noch zu vergebenden Sitze werden auf die Dezimalreste nach dem Komma je nach deren Größe vergeben. Haben Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Dieses wird vom (Lebens)-Jüngsten Mitglied des Kreistages gezogen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. d. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung zwei Stellvertretungen namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertretung im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

### **§ 34**

#### **Jugendhilfeausschuss „Ausschuss für Jugend und Familie“**

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Ausschuss für Jugend und Familie als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Beschließend ist er insbesondere zuständig, soweit die zu treffenden Verfügungen 200.000 Euro der im Haushalt vorgesehenen Ausgabemittel im Einzelfall nicht übersteigen. Im Übrigen ist der Ausschuss vorberatend tätig.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) die Landrätin bzw. der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- b) 6 Mitglieder des Kreistags,
- c) 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- d) 4 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Jugendverbände,
- e) 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Kirche,
- j) ein Vertreter oder eine Vertreterin der katholischen Kirche.

(2) Für jedes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie können für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter namentlich bestellt werden. Eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter ist zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Das Ausschussmitglied hat die Landrätin bzw. der Landrat sowie ihre bzw. seine Stellvertretung im Falle der Verhinderung zu verständigen und diesem, soweit er nicht über die Ladungsunterlagen verfügt, die zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreterin bzw. Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

(4) Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Kreistag genehmigt werden.

(5) Näheres regelt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Roth und die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 35**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur bzw. zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung der bzw. des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

## **§ 36**

### **Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse**

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 Abs. 1 LKrO).

Als weitere beschließende und vorberatende Ausschüsse (Art. 29 LkrO) sind vom Kreistag zur Mitwirkung bestellt:

#### 1. Der Ausschuss für Schul- und Bildungswesen

Er besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreisausschusses und der Landrätin bzw. des Landrats ist er tätig zur Erledigung aller Angelegenheiten des Schul- und Bildungswesens. Beschließend ist er insbesondere für Fragen der Planung, des Baues, der Ausstattung und der Unterhaltung der kreiseigenen Schulen zuständig, soweit die dabei zu treffenden Verfügungen 200.000 Euro der im Haushalt vorgesehenen Ausgabemittel im Einzelfall nicht übersteigen. Insoweit kann er auch Aufträge vergeben und Anschaffungen tätigen. Im Übrigen ist der Ausschuss vorberatend tätig.

#### 2. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Wirtschaft, Regionalentwicklung und Digitalisierung

Er besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreisausschusses und der Landrätin bzw. des Landrats ist er tätig zur Erledigung aller Angelegenheiten der Energie und des Klimaschutzes, des Natur- und Umweltschutzes – ausgenommen der kommunalen Abfallwirtschaft –, der Raumordnung und Regionalentwicklung, der Wirtschaftsförderung sowie der Digitalisierung. Beschließend ist er insbesondere zuständig, soweit die dabei zu treffenden Verfügungen 200.000 Euro der im Haushalt vorgesehenen Ausgabemittel im Einzelfall nicht übersteigen. Im Übrigen ist der Ausschuss vorberatend tätig.

### 3. Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit

Er besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreisausschusses und der Landrätin bzw. des Landrats ist er tätig zur Förderung des Sports, zur Erledigung aller Angelegenheiten der allgemeinen Kulturpflege und der Erwachsenenbildung sowie in Fragen der Naherholung und des Fremdenverkehrs. Beschließend ist er insbesondere zuständig, soweit die dabei zu treffenden Verfügungen 200.000 Euro der im Haushalt vorgesehenen Ausgabemittel im Einzelfall nicht übersteigen. Insoweit kann er auch Aufträge vergeben und Anschaffungen tätigen. Im Übrigen ist der Ausschuss vorberatend tätig.

### 4. Der Ausschuss für Tiefbauangelegenheiten

Er besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreisausschusses und der Landrätin bzw. des Landrats ist er tätig zur Erledigung aller Angelegenheiten des Straßenverkehrs. Beschließend ist er insbesondere zuständig für Fragen der Planung, des Baues und der Unterhaltung von Kreisstraßen, soweit die dabei zu treffenden Verfügungen 1.000.000 Euro der im Haushalt vorgesehenen Ausgabemittel im Einzelfall nicht übersteigen. Insoweit kann er auch Aufträge vergeben. Unabhängig von einer etwaigen Wertgrenze ist er beschließend zuständig für Projekte im Rahmen des Hoch- und Tiefbaus, soweit ihm diese explizit vom Kreisausschuss übertragen wurden. Im Übrigen ist der Ausschuss vorberatend tätig.

### 5. Der Ausschuss für Gesundheit, Inklusion Seniorenarbeit und soziale Angelegenheiten

Er besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreisausschusses und der Landrätin bzw. des Landrats ist er tätig zur Erledigung aller Angelegenheiten im sozialen und gesundheitlichen Bereich. Beschließend ist er insbesondere für Fragen der Seniorenarbeit, Betreuungsrecht, Altenhilfeplanung, Heimrecht, Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte sowie für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, sonstige soziale Angelegenheiten sowie Gesundheit (insbesondere Gesundheitsregion) des Landkreises zuständig, soweit die dabei zu treffenden Verfügungen 200.000 Euro der im Haushalt vorgesehenen Ausgabemittel im Einzelfall nicht übersteigen. Insoweit kann er auch Aufträge vergeben und Anschaffungen tätigen. Im Übrigen ist der Ausschuss vorberatend tätig.

### 6. Der Ausschuss für Mobilität

Er besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreisausschusses und der Landrätin bzw. des Landrats ist er tätig für den öffentlichen Personennahverkehr, alternative Mobilitätskonzepte, Vernetzung von unterschiedlichen Verkehrsträgern. Beschließend ist er insbesondere zuständig, soweit die dabei zu treffenden Verfügungen 200.000 Euro der im Haushalt vorgesehenen Ausgabemittel im Einzelfall nicht übersteigen. Insoweit kann er auch Aufträge vergeben und Anschaffungen tätigen. Im Übrigen ist der Ausschuss vorberatend tätig.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten (z. B. „Haushaltsausschuss“, bestehend aus dem Kreisausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss). Die Entscheidungszuständigkeit der jeweiligen Ausschüsse bleibt unberührt.

(3) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(4) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisrätinnen und Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

## § 37

### Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Kreistagsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Gelegenheit, ihren bzw. seinen Antrag zu begründen.

## **VI. Teil Landrätin bzw. Landrat und Stellvertreter**

### **§ 38 Zuständigkeit der Landrätin bzw. des Landrats**

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf ihre bzw. seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihr bzw. ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann sie bzw. er den Vorsitz auf eine Vertretung übertragen. Die Landrätin bzw. der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Die Landrätin bzw. der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; sie bzw. er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die sie bzw. er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat sie bzw. er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Landrätin bzw. der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Die Landrätin bzw. der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben der Landrätin bzw. dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf (Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

### **§ 39 Einzelne Aufgaben der Landrätin bzw. des Landrats**

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
  2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
  3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
  4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
  2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro,
  3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro,
  4. den Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenerhöhungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro,

5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigt,

6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,

7. die Umschuldung bzw. Weiterverlängerung der Zinsbindung bei bestehenden Kreditverträgen

8. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenze nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit der Landrätin bzw. dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### **§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Die Landrätin bzw. der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie ihrer bzw. seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Landrätin bzw. der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Die Landrätin bzw. der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

(1) Die Landrätin bzw. der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

(2) Die Landrätin bzw. der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

#### **§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts**

(1) Der Landrätin bzw. dem Landrat stehen für ihre bzw. seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Die Landrätin bzw. der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Sie bzw. er kann ihre bzw. seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Die Landrätin bzw. der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie bzw. er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Die Landrätin bzw. der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3 Satz 4, 38 Abs. 3 LKrO).

### **§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird die Landrätin bzw. der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen ihrer bzw. seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

### **§ 44 Stellvertreter der Landrätin bzw. des Landrats**

(1) Die gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreter der Landrätin bzw. des Landrats hat die Landrätin oder den Landrat für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung in allen ihren bzw. seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurz dauernder Abwesenheit der Landrätin bzw. des Landrats bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Ist auch der die gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertreten die Landrätin bzw. den Landrat die aus der Mitte des Kreistages bestellten weiteren Stellvertreter. Zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 LKrO).

(3) Sind auch die weiteren Stellvertreter verhindert, so obliegt die Stellvertretung der Landrätin bzw. des Landrats den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen nach Stärke.

(4) Die Landrätin bzw. der Landrat soll die gewählte Stellvertreterin bzw. den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.

(5) Die Landrätin bzw. der Landrat hat ihre bzw. seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat die Landrätin bzw. der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

## **VII. Teil Landratsamt**

### **§ 45 Landratsamt**

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich von der Landrätin bzw. vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem von der Landrätin bzw. vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft bei der Landrätin bzw. beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann die Landrätin bzw. der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

## **VIII. Teil Schlussbestimmung**

### **§ 46 In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Mai 2026 in Kraft.

Roth, 11.05.2026

Ben Schwarz  
Landrat

---

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Kreisverfassung für die Amtsperiode 2026 - 2032**

**Der Landkreis Roth erlässt aufgrund von Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBI S. 637) folgende Satzung:**

### **§ 1 Zusammensetzung des Kreistages**

Der Kreistag besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat und den ehrenamtlichen Kreisrätinnen und Kreisräten.

### **§ 2 Kreisausschuss**

Der Kreistag bestellt den Kreisausschuss als ständigen Ausschuss (Art. 26 LKrO). Er besteht aus dem Landrat und 12 Kreisrätinnen und Kreisräten.

### **§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Kreisrätinnen und Kreisräten als Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

### **§ 4 Jugendhilfeausschuss „Ausschuss für Jugend und Familie“**

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 69 Abs. 3, § 70 Abs. 1, § 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Ausschuss für Jugend und Familie als ständigen beschließenden Ausschuss.

(2) Dem Ausschuss für Jugend und Familie gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) die Landrätin bzw. der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
  - b) 6 Mitglieder des Kreistags,
  - c) 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
  - d) 4 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände,
  - e) 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände.
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
  - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist
  - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
  - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur
  - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch tätig ist
  - f) die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Roth
  - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin
  - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Ausschuss für Jugend und Familie nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört
  - i) ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Kirche
  - j) ein Vertreter oder eine Vertreterin der katholischen Kirche

### **§ 5 Weitere Ausschüsse**

Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung folgende weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO):

1. Der Ausschuss für Schul- und Bildungswesen:  
Er besteht aus dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern.

2. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Wirtschaft, Regionalentwicklung und Digitalisierung:  
Er besteht aus dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern.

3. Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit:  
Er besteht aus dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern.

4. Der Ausschuss für Tiefbauangelegenheiten:  
Er besteht aus dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern.

5. Der Ausschuss für Gesundheit, Inklusion, Seniorenarbeit und soziale Angelegenheiten:  
Er besteht aus dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern.

6. Der Ausschuss für Mobilität  
Er besteht aus dem Landrat und 12 Kreistagsmitgliedern.

## **§ 6 Vorsitz in den Ausschüssen**

(1) Den Vorsitz im Kreisausschuss (§ 2) und den weiteren Ausschüssen (§ 5) führt die Landrätin bzw. der Landrat.

(2) Der Kreistag bestimmt aus seiner Mitte ein Ausschussmitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und für den Fall dessen Verhinderung, welches Mitglied den Vorsitz führen soll.

(3) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt die Landrätin bzw. der Landrat oder die von ihm bestellte Vertretung (Art. 17 Abs. 3 AGSG).

## **§ 7 Zuständigkeiten und Aufgabengebiete**

Die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der Ausschüsse nach §§ 2 bis 5 ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Kreistages.

## **§ 8 Entschädigung der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder**

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung nach Abs. 2, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Nimmt eine Kreisrätin oder ein Kreisrat an einem Tag an zwei Sitzungen teil, wird die Entschädigung für jede Sitzung gewährt. Dies gilt nicht für die Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen.

(2) Die Entschädigung beträgt

1. für die Teilnahme an der Sitzung 60 Euro. Sind Kreistagsmitglieder weniger als 2/3 der Sitzungsdauer anwesend, beträgt die Entschädigung nur 50 v.H. Daneben werden die Fahrtkosten je nach Benutzung des Verkehrsmittels in Höhe der in Art. 5 Abs.1 und 4 bzw. Art. 6 Abs. 1 und 3 des Bayer. Reisekostengesetzes genannten Sätze erstattet.

2. Darüber hinaus werden Lohn- und Gehaltsempfänger auf Antrag für den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt. Der Betrag des entgangenen Lohnes und Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

3. Selbständig tätige Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten außerdem auf Antrag für die ihnen entstandenen Zeitversäumnisse eine Verdienstaufschlagentschädigung von 25 Euro je angefangene Stunde.

4. Kreisrätinnen und Kreisräte, die keine Ansprüche nach Abs. 2 Ziffer 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung wie selbständig Tätige.

5. Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten weiterhin auf Antrag die nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,

c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI

bis zu einem Höchstbetrag von 125 Euro. Für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 2 Ziffer 4 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(3) Entschädigt wird nach Abs. 2 Ziffern 3 – 5 nur die Zeitversäumnisse von Montag bis Freitag von 8:00 – 19:00 Uhr.

(4) Werden Kreisrätinnen und Kreisräte außerhalb von Kreistags- und Ausschusssitzungen zu Dienstgeschäften herangezogen, so erhalten, sie

1. ebenfalls Sitzungsgeld und Fahrtkostenentschädigung und

2. bei Dienstgeschäften außerhalb des Landkreisgebietes zusätzlich Übernachtungsgeld unter den Voraussetzungen und in Höhe des Art. 9 des Bayer. Reisekostengesetzes.

(5) Mitglieder des Kreistages die das interne, nur mit persönlichem Nutzungscode zugängliche elektronische Informationssystem des Landratsamtes Roth nutzen, und bei denen damit auf die Übersendung von Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften verzichtet werden kann, erhalten eine Jahrespauschale von 100 Euro.

### **§ 9**

#### **Entschädigung für Fraktionsarbeit**

(1) § 8 Abs.1 bis 3 gelten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen des Kreistages bis zur Höchstzahl von 15 Fraktionssitzungen im Jahr. Diese Sätze ermäßigen sich auf 50 v.H., wenn die Fraktionssitzung am gleichen Tag unmittelbar vor oder nach einer Kreistagssitzung stattfindet. Finden Fraktionssitzungen außerhalb des Landkreises statt, so werden einmal im Jahr zusätzlich Fahrtkosten in Höhe von 20 Euro für jedes Fraktionsmitglied gewährt. Als Fraktionen gelten die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen mit mindestens 2 Kreistagsmitgliedern.

(2) Zur Abgeltung der für die Fraktionsarbeit notwendigen Aufwendungen erhält jede Fraktion monatlich 40 Euro je Mitglied.

(3) Jeder und jede Fraktionsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 20 Euro je Fraktionsmitglied. Hat eine Fraktion zwei gleichwertige Fraktionsvorsitzende, erhalten beide je 10 Euro pro Fraktionsmitglied.

(4) Kreistagsmitglieder der Parteien und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 30 Euro.

### **§ 10**

#### **Entschädigung der Stellvertreter des Landrats**

(1) Die gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreter der Landrätin bzw. des Landrats erhält eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 53 und 54 KWBG. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Kreistages festgesetzt.

(2) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Kreistages festgesetzt.

### **§ 11**

#### **Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

(1) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten gilt die Entschädigungsregelung nach § 8 Abs.1 und 2 entsprechend, soweit nicht Sondervorschriften bestehen.

(2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie ist Art. 21 AGSG anzuwenden.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Kreisverfassung vom 18.05.2020 außer Kraft.

Roth, 11.05.2026  
Landratsamt Roth

Ben Schwarz  
Landrat

---

**Aufhebungssatzung  
zur Satzung für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)  
im Landkreis Roth vom 27.04.2026**

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2025, Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), und des § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.04.2026 erlässt der Landkreis Roth folgende Satzung:

**§ 1 Aufhebung**

Die „Satzung für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Roth“ vom 13.07.2023 wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß Art. 20 Absatz 1 Satz 1 LKrO eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 27.04.2026  
Landratsamt Roth

Ben Schwarz  
Landrat

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Baugenehmigung für die Erweiterung und Sanierung des Gerätehauses des DJK Herrnsberg, FINr. 321/1, Gemarkung Röckenhofen, Stadt Greding**

Mit Bescheid vom 21.05.2026 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Roth, Vorgangs-Nr. B-81-2026, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.  
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1140 oder -1141 oder -1130) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Krotter, SG 51

---

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe**

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 13.05.2026 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe, Schopfofer Straße 2, 91186 Büchenbach-Götzenreuth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

**Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“ (Landkreis Roth)**

**für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund des § 19 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>1.035.689 €</b>
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>887.750 €</b>

ab.

**§ 2**

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist in Höhe von 37.290 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf  
150.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ort, Datum

Götzenreuth, 29.05.2026

**Zweckverband zur  
Wasserversorgung  
„Heidenberg-Gruppe“**

Walter Schnell, Vorstandsvorsitzender

---